

Sachenrecht

Einheit 6: Besitzeransprüche im EBV

Verwendungen



Notwendige Verwendungen
§ 994 BGB




Nützliche Verwendungen
§ 996 BGB

- Verwendungen = Freiwillige Vermögensopfer zugunsten einer Sache
 - Enger Verwendungsbegriff: Nur Maßnahmen zu Reparatur, Erhalt, Verbesserung
 - Arg.: Schutz der Eigentümerin vor Aktivismus der Besitzerin, ggf. Wegnahmerecht der Besitzerin
 - Beispiele: Reparatur eines Gegenstands, Schutz einer Sache vor Wind und Wetter, Einsatz geldwerter Arbeitskraft
 - Gegenbeispiele: Zufügung *einfacher* Bestandteile, reine Verwaltungstätigkeiten
 - Weiter Verwendungsbegriff: Auch bestandsverändernde Eingriffe
 - Arg.: Ausreichender Schutz durch die Ersatzfähigkeit nur *notwendiger* oder *nützlicher* Verwendungen
 - Beispiel: Errichtung eines Gebäudes auf einem Grundstück
- Notwendig:
 - Beispiele: Miete für Aufbewahrung, Abtransport eines Unfall-Kfz
 - Gegenbeispiele: Fertigbau eines Rohbaus, unnötig entgeltliches Parken
- Gewöhnliche Erhaltungskosten: Fütterungskosten, turnusmäßige Kfz-Inspektion
- Nützlich ≠ Luxus
- Anwendungsbereich:
 - hM: §§ 994 ff. BGB sind auf Eigenbesitzer zugeschnitten und können daher auf unrechtmäßige Fremdbesitzer nur mit den sich aus dem vermeintlichen Besitzrecht ergebenden Einschränkungen angewendet werden
- § 998 BGB: Beispiele: Saatgut, Düngemittel, Arbeits- und Maschinenstunden

Wegnahmerecht

§ 997 BGB:
Aus **eins** mach **zwei**!



- Wesentlicher Bestandteil → §§ 93 ff. BGB
 - Bei unwesentlichen (Schein-)Bestandteilen (z.B. Lenkerschutzfell oder Austauschmotor) gibt es ein Wegnahmerecht auch ohne § 997 BGB
- Telos des § 997 BGB:
 - Schutz der Besitzerin in Situationen, in denen sie nach §§ 994 und 996 BGB *keinen* Verwendungsersatz erhält
 - Daher nach eA ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung: Eingefügte Sache soll Verwendungscharakter haben
- Rechtsfolge:
 - Recht zu Abtrennung und Aneignung in den Grenzen des § 997 Abs. 2 BGB
 - Ausnahme von § 951 Abs. 1 S. 2 BGB, wonach kein Anspruch auf Rückkehr zum alten Status besteht
 - Kein Zurückbehaltungsrecht an der Gesamtsache
 - Kostentragung nach § 258 BGB
- Beispiele:
 - In ein Schmuckstück eingefügter Edelstein
 - Parkettfußboden (in den Grenzen des § 997 Abs. 2 Var. 2 BGB)
 - Nicht: Autobahnvignette (wegen § 997 Abs. 2 Var. 2 BGB)



- Rechtsfolge des Zurückbehaltungsrechts nach § 1000 S. 1 BGB:
Zug-um-Zug-Verurteilung
- ZBR nach hM kein Recht zum Besitz
 - Weil ein ZBR kein Recht zur Einwirkung auf die Sache, sondern nur die Verteidigung ermöglicht
 - Weil der Zurückbehaltungsberechtigte Zug um Zug verurteilt wird, während eine Herausgabeklage gegen Besitzberechtigte abgewiesen wird
 - Wegen des argumentativen Teufelskreises, siehe Darstellung oben im Bild
- § 1001 BGB:
 - Eigentümerin muss nur Verwendungsersatz leisten, wenn sie die Sache zurückerhält
- § 1002 BGB:
 - Verwendungsersatzanspruch erlischt nach 1 bzw. 6 Monaten
 - Verjährung nur denkbar, wenn die Eigentümerin die Verwendungen genehmigt
- § 1003 BGB: "Selbstbefriedigung" des Besitzers

